

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung
des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Reuth**

Sitzungstermin: 27.09.2023
Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Reuth, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Ewald Hansen Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Gerhard Dichter

Herr Frank Johanns

Frau Annemie Keils 2. Beigeordnete

Herr Hermann-Josef Klein Erster Beigeordneter

Herr Heinrich Niebes

Herr Marcel Winkels

Verwaltung

Frau Beate Schlösser Protokollführung FB 3 Bürgerdienste

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Reuth waren durch Einladung vom 20.09.2023 auf Mittwoch, den 27.09.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
4. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter dem Neuensteiner Weg" - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschrift der letzten Sitzung
9. Vertragsangelegenheiten
10. Grundstücksangelegenheit
11. Informationen des Ortsbürgermeisters
12. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Reuth vom 03.05.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugegangen. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 3: Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ Vorlage: B-0054/23/30-008

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 9 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller Adressen insgesamt 73.890 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitausbaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 4: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0442/23/30-007

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Für 2023 hatte der Ortsgemeinderat beschlossen kein Brennholz zu veräußern.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern: 45,00 € pro Festmeter.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 5 Nein: 2

**TOP 5: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Unter dem Neuensteiner Weg" -
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB**
Vorlage: 2-0457/23/30-012

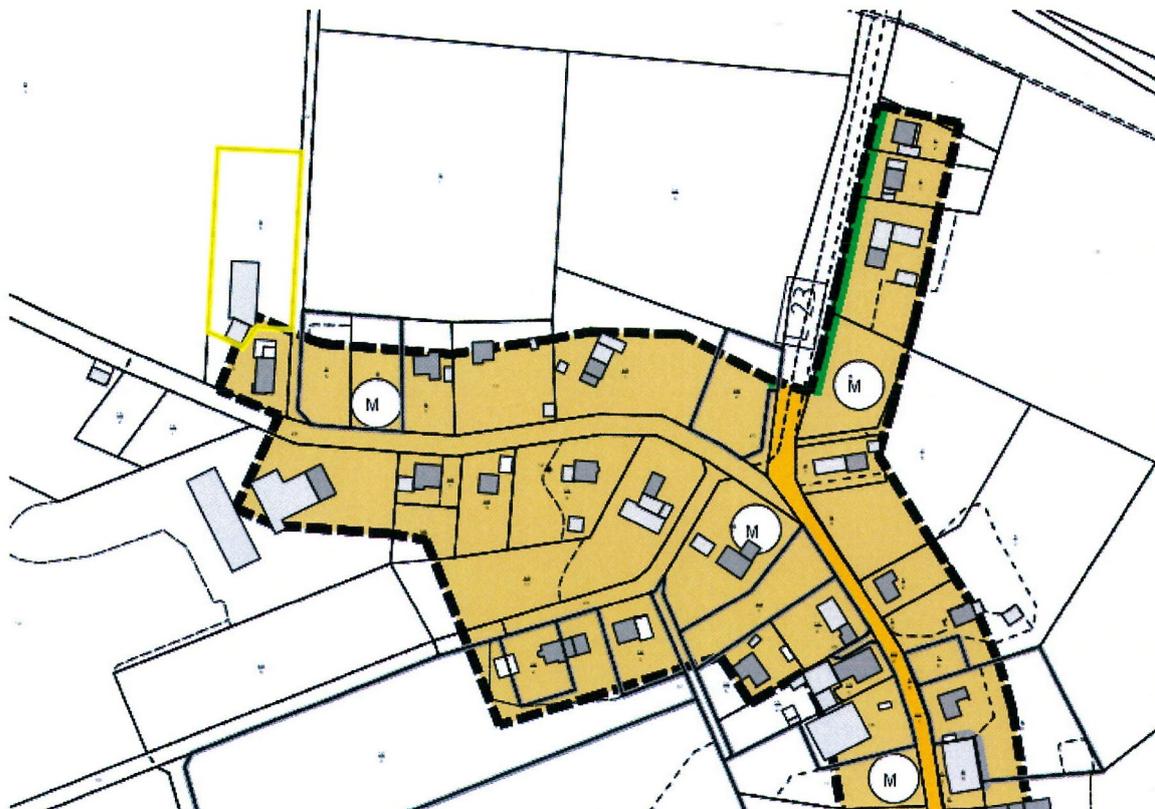
Sachverhalt:

Ein auf dem Grundstück in Reuth, Flur 9, Parzelle Nr. 8/6 („Neuensteiner Weg“ 16-18) ansässiger Handwerksbetrieb beabsichtigt die Expansion.

Neben der im Jahre 2021 errichteten Lagerhalle soll nun eine weitere Lagerhalle erbaut werden. Die Realisierung des Vorhabens ist nach Auskunft der Kreisverwaltung Vulkaneifel als Bauaufsichtsbehörde nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes möglich. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß § 30 BauGB.

Das geplante Vorhaben liegt außerhalb des geltenden Flächennutzungsplanes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die im Eigentum des Vorhabenträgers liegenden Grundstücke Flur 9, Parzellen-Nr. 8/5 und 8/6 in Gänze sowie teilw. die Flächen 8/3 und 22 (Erschließung).



Sämtliche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Kosten werden vom Vorhabenträger, aufgrund eines noch abzuschließenden Durchführungsvertrages mit der Ortsgemeinde Reuth, übernommen. Ein Anspruch des Vorhabenträgers gegenüber der Ortsgemeinde Reuth zur Aufstellung des Bebauungsplanes besteht nicht und kann auch nicht durch den Vertrag begründet werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Reuth erklärt sich grundsätzlich mit dem geplanten Vorhaben einverstanden und beschließt, einen Bebauungsplan im zweistufigen Regelverfahren (§30 BauGB) mit der Bezeichnung „Unter dem Neuensteiner Weg“ für die Grundstücke Gemarkung Reuth, Flur 9, Parzellen Nr. 8/5 und 8/6 sowie teilweise 8/3 und 22 aufzustellen.

Alle mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Kosten sind durch den Vorhabenträger zu übernehmen. Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abzuschließen.

Der Geltungsbereich ist nachfolgend dargestellt. Maßgeblich ist die spätere Festlegung in der Planurkunde:



Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 7

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

TOP 7: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Es werden keine Wortmeldungen vorgebracht.

Für die Richtigkeit:

Ewald Hansen
(Vorsitzender)

Beate Schlösser
(Protokollführerin)

Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

Adressen - Ortsgemeinde Reuth

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54597	Reuth	Auf dem Stein	9
2	54597	Reuth	Auf dem Stein	11
3	54597	Reuth	Neureuth	13
4	54597	Reuth	Neureuth	16
5	54597	Reuth	Neureuth	18
6	54597	Reuth	Neureuth	19
7	54597	Reuth	Neureuth	20
8	54597	Reuth	Neureuth	21
9	54597	Reuth	Neureuth	22

Ortsgemeinde Reuth Bebauungsplan „Unter dem Neuensteiner Weg“



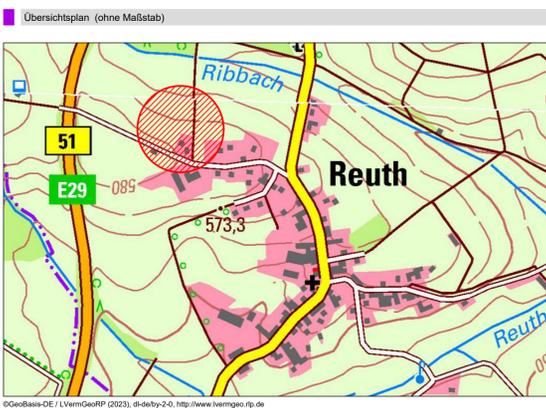
- Legende**
Hinweis zur Legende: Die Nummerierung der Legende bezieht sich auf die 'Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 - Planzeichen für Bauleitpläne' und ist somit nicht fortlaufend.
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - GE 1.3.1. Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 0,8 2.5. Grundflächenzahl
 - GH 589 m 2.8. Gebäudehöhe, als Höchstmaß über NHN
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - 3.5. Baugrenze
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9. Private Grünflächen
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen
 - 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
 - 15.14. Flurstücksgrenze laut Kataster
Flurstücksnummer laut Kataster
 - 580 Höhenkote über NHN (lt. Höhenlinien von VermKV)
 - Höhenlinien ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2023), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>
 - Höhenlinien von VermKV
 - 22 Bemaßung
 - Gebäude, Wohngebäude
 - Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe

- Rechtsgrundlagen**
- Bund (in der zur Zeit gültigen Fassung)**
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung
- Land (in der zur Zeit gültigen Fassung)**
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom

Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung M. 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung mit Umweltbericht ist beigelegt.

Projekt	Ortsgemeinde Reuth Bebauungsplan „Unter dem Neuensteiner Weg“	isw IMMISSIONSSCHUTZ STÄDTEBAU UMWELTPLANUNG
	Vorentwurf	Hermine-Albers-Straße 3 54634 Bitburg Telefon 06561 / 9449 01 Telefax 06561 / 9449 02 E-Mail info@i-s-u.de Internet www.i-s-u.de
		VORABZUG
Ortsgemeinde Reuth.....	Auftraggeber	
2023-020.....	Projektnummer	
da / hm.....	Bearbeitung	
26. September 2023.....	Stand	
1:500.....	Maßstab	
0,841 m x 0,594 m.....	Plangröße	



<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reuth hat am ... den Bebauungsplan „Unter dem Neuensteiner Weg“ aufzustellen.</p> <p>Am ... wurde der Planentwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Träger öffentlicher Belange und der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>	<p>OFFENLEGUNG UND BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom ... bis einschließlich ... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ... mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Stellungnahmen zu dem Änderungsentwurf während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. In dieser Bekanntmachung wurde zudem den weiteren Hinweisbestimmungen nach § 3 (2) Satz 2 BauGB nachgekommen.</p> <p>Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 4 (2) BauGB).</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>	<p>SATZUNGSBESCHLUSS</p> <p>Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Reuth hat am ... den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz und gem. § 10 (1) BauGB als Satzung</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>	<p>ANORDNUNG DER BEKANNTMACHUNG</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>	<p>BEKANNTMACHUNG</p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung ist am ... gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeinde Gerolstein von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am ... in Kraft getreten.</p> <p>Reuth, den ...</p> <p>()</p> <p>(Ortsbürgermeister)</p>
--	---	---	---	---	--